

## **Umsetzung neuer Pflanzenpass 2020**

## Zusammenfassung/Überblick

über die Anforderungen des neuen Pflanzenpass-Systems ab 2020

Details/Präzisierungen und verbindliche Rechtsgrundlagen: Siehe <u>www.pflanzengesundheit.ch</u> (Eidgenössischer Pflanzenschutzdienst)



Präsentation Zusammenfassung hier

Inhalt

## A. Was gilt ab 1.1.2020? (S. 2.)

In der CH und EU gelten die gleichen Bestimmungen bezüglich Pflanzenpass:

- 1. Neu sind alle zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen passpflichtig (S. 2)
- 2. Pflanzenpass zwingend als Etikette oder Aufdruck pro Handelseinheit (S.2.)
- 3. Einheitliches Pflanzenpassformat (S. 4.)
- 4. Aufzeichnungspflicht für Betriebe, die Pflanzenpässe ausstellen (S. 5.)

# B. Vorgehen für Umsetzung in der Gärtnerbranche (s. 6.)

- 1. Braucht es einen Pflanzenpass? (S. 7.)
- 2. Wenn ja, welchen Pflanzenpasstyp? (S. 8.)
- 3. Zusammenfassung mit Empfehlungen (S. 11.)

# C. Dokumente – Informationen zum Pflanzenpasssystem 2020 (S. 12.)

Blau: Beispiele, Hinweise und Empfehlungen zur Umsetzung



## A. Was gilt ab 1.1.2020?

Zusammenfassung der wichtigsten Anforderungen zum Pflanzenpass ab 2020.

Viele Fragen dazu werden beantwortet in «Fragen und Antworten zum neuen Pflanzenpass-System 2020»

In der CH und EU gelten die gleichen Bestimmungen bezüglich Pflanzenpass:

- 1. Neu sind alle zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen passpflichtig
- 2. Pflanzenpass zwingend als Etikette oder Aufdruck pro Handelseinheit
- 3. Einheitliches Pflanzenpassformat
- 4. Aufzeichnungspflicht für Betriebe, die Pflanzenpässe ausstellen

## 1. Neu alle zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen passpflichtig!

Was sind «Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen»? => siehe Online-Tool.

Damit werden die meisten Produktions- und Handelsbetriebe passpflichtig – ausser wenn ausschliesslich privater Endverkauf getätigt wird. => siehe S. 7: Wer braucht Pflanzenpass?

Betroffene Betriebe, die noch keine Zulassung zur Ausstellung des Pflanzenpass haben, müssen diese beim Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) beantragen:

«<u>Antrag auf Zulassung für das Inverkehrbringen von passpflichtigen Pflanzen und</u> Pflanzenmaterial»

Handelsbetriebe, die erhaltenen Pflanzenpässe unverändert weitergeben bzw. diese nicht ersetzen, benötigen keine Zulassung (z.B. Börsen).

## 2. Pflanzenpass zwingend als Etikette oder Aufdruck pro Handelseinheit

### Pflanzenpass auf Etikette

Möglich ist der Pflanzenpass gedruckt auf:

- Stecketikette, Schlaufetikette, Klebeetikette.
- separater Etikette oder auch integriert in eine bestehende Etikette mit weiteren Informationen.
- Der Pflanzenpass darf auch direkt auf den Topf oder die Verpackung gedruckt werden.
- Ausnahme mit Begründung: wenn keine Etikettierung oder Druck auf die Verpackung möglich ist => Pflanzenpass auf Waren-Begleitpapier möglich (z. B. mit Lieferschein). z.B.

wenn Mischsortiment als Fertigware direkt zur Auspflanzung geliefert/geholt wird: auf Baumschule vor Ort vom Garten-/Landschaftsbauer ausgewählt und mitgenommen. Oder direkte Lieferung an Friedhofgärtner.

Details im BLW-Newsletter August 2019 (S. 2+4).







### Empfehlung:

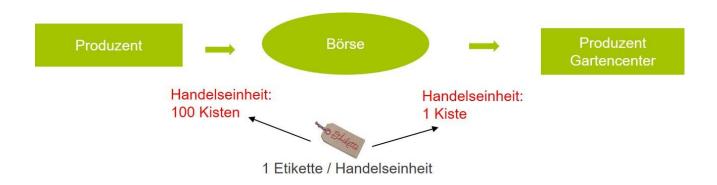
Pflanzenpass <u>zusätzlich</u> auf Begleitdokument (Lieferschein, Rechnung) drucken. Dies erleichtert das Erfüllen der Aufbewahrungspflicht von Informationen zur Rückverfolgbarkeit.

### Was ist eine Handelseinheit?

Verkaufseinheit eines bestimmten Pflanzenartikels mit gleichem Ursprung

- Gleiche Pflanzen (Gattung, Art, Sorte), einheitliche Qualität
- Alle Pflanzen vom gleichen Lieferanten gleichzeitig erhalten oder Satz Eigenproduktion

Die Handelseinheiten (Verkaufseinheiten) werden im Laufe der Handelskette kleiner, nie grösser.



### Beispiele:

- Eine Börse kauft 100 Kisten vom gleichen Lieferanten zu (Handelseinheit Zukauf = 100 Kisten) und verkauft Einzelkisten an verschiedene Abnehmer weiter (Handelseinheit Verkauf = 1 Kiste)
- Eine Baumschule kauft 10 Oleander vom gleichen Lieferanten (Handelseinheit Zukauf = 10 Oleanderpflanzen) und verkauft diese als Einzelpflanzen weiter (Handelseinheit Verkauf = 1 Oleanderpflanze)
- Weitere Beispiele von Handelseinheiten => siehe hier (Seite 3)

### Empfehlung:

Absprache mit Lieferant:

Zugekaufte Pflanzen sollen bereits an jeder kleineren Handelseinheit (1 Kiste, 1 Oleanderpflanze) mit Pflanzenpass versehen sein.

Dabei dürfen Handelspässe unverändert weitergegeben werden.

### !!!

Wird eine Pflanzenposition aus verschiedenen Herkünften (von verschiedenen Lieferanten) zusammengestellt (z.B. Eigenproduktion mit Handelsware ergänzt), so muss auch bei der Auslieferung jede Herkunft einen gesonderten Pflanzenpass haben.

Z.B.: zwei Herkünfte «eigen» und «Handel» => 2 Pflanzenpässe.

Eine Handelseinheit/Verkaufseinheit kann sich nur auf <u>einen</u> Lieferanten bzw. den gleichen Ursprung beziehen.

Ausnahme für Arrangements (z.B. Pflanzschale mit verschiedenen Pflanzenarten).

## 3. Einheitliches Pflanzenpassformat



### **Layout Pflanzenpass**

- Die 6 Elemente müssen immer aufgeführt sein.
- Mögliche Anordnungen, siehe «Muster für Pflanzenpässe».
- Der Inhalt neben A, B, C, D kann auch von Hand geschrieben werden.

Empfehlung: Layout vor dem Druck vom BLW prüfen lassen: phyto@blw.admin.ch

### \*Schweizerwappen

- Farbig oder schwarz-weiss

### \*Pflanzenpass / Plant Passport (fett)

- In einer Amtssprache und Englisch, oder nur Englisch

## \*A (fett)

- = botanischer Name
  - Mindestens die Gattung. Ausnahme: «Plantae» => siehe «Welchen Pflanzenpasstyp» ab S. 7.
  - Ausnahmen: Lavandula dentdata, Olea europea, Polygala myrtifolia und 5 Gemüsearten => hier mindestens Gattung und Art zwingend.

#### \*B (fett)

= Zulassungsnummer CH-xxxxx

!!! Demnächst wird die UID-Nummer eingeführt (nur Ziffern, ohne Buchstaben und Punkte). Diese darf ab sofort verwendet werden: CH-xxxxxxxxx .

### \*C (fett)

- = Rückverfolgbarkeitscode
  - Er muss ermöglichen, in Zusammenhang mit der Buchführung (Kulturplanung, Quartieraufzeichnungen, Datenablage) den <u>Lieferanten</u> und die <u>Abnehmer</u> der Pflanzen zu identifizieren. Die Buchführung kann digital oder analog vorliegen.

Dieser Code kann vom Betrieb frei gewählt werden.

Z.B. eine Zusammensetzung aus Auftragsnummer und Satznummer. Der C-Code wechselt somit je nach Lieferant und Satzdatum. Es kann auch der C-Code des Lieferanten übernommen werden (empfohlen).

#### Ausnahme:

Verzicht auf C-Code möglich, wenn keine <u>Hochrisikopflanze</u> <u>und</u> wenn Fertigware für Privatgebrauch => siehe «Welchen Pflanzenpasstyp» ab S. 7.

## \*D (fett)

= Ursprungsland

Land, wo die Pflanze produziert wurde.

Eigenproduktion = CH

Bei Handelsware kann der Handelspass unverändert übernommen werden.

Wird trotzdem ein eigener Pflanzenpass ausgestellt, muss der Ursprung D des Handelspasses übernommen werden.

Unter "Handelsware" ist Pflanzenmaterial zu verstehen, das nach dem Erwerb weder weiterkultiviert (eintopfen, umtopfen, veredeln schneiden etc. => neue Qualität etc.) noch über längere Zeit (je nach Pflanzentyp Wochen bis Monate) im Betrieb gelagert wird. Die genaue zeitliche Abgrenzung wird bis Ende Jahr definiert.

## 4. Aufzeichnungspflicht

#### Warum?

Im Falle eines Befalls mit einem Quarantäneorganismus muss der Betrieb anhand des Passinhalts A, B, C, D, der Warenbegleitdokumente (Lieferschein, Rechnung etc.) bzw. der Buchführungsdaten Auskunft geben können

- wer ihm die befallene Ware geliefert hat (Lieferant) und
- an welche Betriebe er die befallene Ware abgegeben hat (Abnehmer).

### Wer muss welche Informationen wie und wie lange aufbewahren?



### Wer?

Alle Betriebe, die Pflanzenpässe ausstellen (bzw. für Pflanzenpass zugelassene Betriebe), d.h. <u>die meisten Produktions- und Handelsbetriebe.</u>

Für folgende Betriebe gilt somit keine Aufbewahrungspflicht für Pflanzenpassinformationen, es wird aber empfohlen, mindestens Lieferscheine und Rechnungen aufzubewahren:

- GaLaBauer (ohne Zulassung)
- Gartencenter, sofern sie ausschliesslich an private Endkunden verkaufen
- Endverkaufsgärtnereien mit ausschliesslich privaten Kunden
- Börsen, sofern sie Handelspässe unverändert weitergeben

### Welche Informationen?

Für zugekaufte Ware:

- Lieferant der Pflanzen (inkl. für Handelsware)
- Informationen von A, B, C, D des erhaltenen Pflanzenpasses. \*

Für verkaufte Ware:

- Abnehmer (inkl. f
  ür Handelsware)
- Informationen A, B, C, D des abgegebenen Pflanzenpasses, wenn dieser selbst ausgestellt wird (für Eigenproduktion oder weiterkultivierte Ware, oder als Ersatz für Handelspass). \*

\*Ausnahme: Für Handelspässe, die unverändert weitergegeben werden, muss keine Information zum Passinhalt A, B, C, D aufbewahrt werden, nur zu Lieferant bzw. Abnehmer.

## Wie und wie lange?

Die Informationen müssen mindestens 3 Jahre, auf Papier oder digital aufbewahrt werden.

### Empfehlung:

Pflanzenpass <u>zusätzlich</u> auch auf Warenbegleitdokumente drucken (Rechnung, Lieferschein etc.) Ein Bar-Code, Chip, Hologramm etc. auf der Pflanzenpassetikette erleichtert die digitale Informationserfassung.

#### 111

Der Warenfluss muss betriebsintern so organisiert und dokumentiert sein, dass Herkunft (Lieferant) und Destination (Abnehmer) der Pflanzen jederzeit nachvollzogen werden können. Bestehende Kulturpläne/Quartierbücher und Datenablagen (auf Papier oder digital möglich) enthalten meist schon viele der notwendigen Informationen, die für den Nachweis der Rückverfolgbarkeit genutzt werden können.

## B. Vorgehen für Umsetzung in der Gärtnerbranche

- 1. Braucht es einen Pflanzenpass?
- 2. Wenn ja, welchen Pflanzenpasstyp?
- 3. Zusammenfassung

Eine Übersicht zu den verschiedenen Pflanzenpasstypen und wann welcher Typ nötig ist, finden Sie <u>hier</u> .

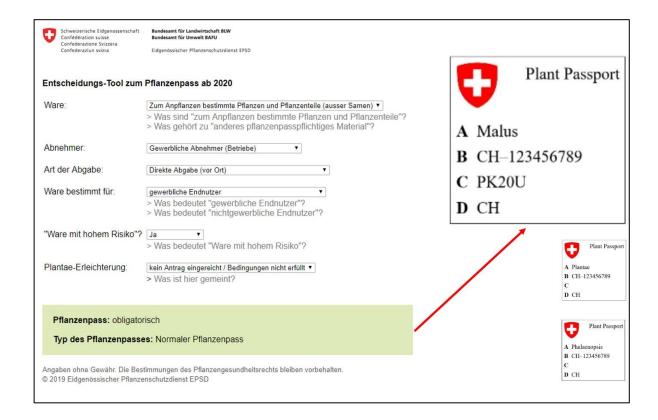
Kriterien sind das Sortiment und der Absatzkanal.

## **Entscheidungstool**

Link

Mit Hilfe des Entscheidungs-Tools beantworten Sie <u>6 Fragen zu Sortiment und Absatzkanal</u> und erfahren:

- ob es einen Pflanzenpass braucht
- wenn ja, welchen Pflanzenpasstyp?



Falls Sie für Ihren Betrieb erstmals eine Zulassung zur Ausstellung des Pflanzenpasses benötigen, finden Sie das Antragsformular <u>hier</u>. Wer bereits eine Zulassung hat, muss diese nicht neu beantragen.

## 1. Wer braucht die Zulassung zur Ausstellung des Pflanzenpasses?

Entscheidend ist der Absatzkanal.



Eine **Zulassung** benötigen alle Firmen, welche **B2B** geschäften. Das heisst Produktions- und Handelsbetriebe, welche Pflanzen an gewerbliche Abnehmer liefern:

Produktionsgärtnereien, Staudengärtnereien, Baumschulen, Börsen, Handelsbetriebe

<u>Gewerbliche Abnehmer</u> sind Kunden, welche die Pflanzen oder Pflanzenteile zu beruflichen oder gewerblichen Zwecken weiterverwenden. Zum Beispiel:

- Produktionsgärtnereien, Staudengärtnereien, Baumschulen
- Handelsbetriebe, Blumenbörsen, Grossverteiler, Landschaftsgärtner, Friedhofsgärtner, Stadtgärtnereien, Obstproduzenten, Waldbesitzer, Gartencenter, Migros, Coop, etc.

### !!!

Für betriebsinterne Verschiebungen der Pflanzen braucht es keinen Pflanzenpass. Dies gilt auch für die Abgabe an betriebseigene Gartencenter/Garten-/Landschaftsbau-Abteilung. Die Rückverfolgbarkeit der Pflanzen muss aber trotzdem nachvollzogen werden können.

Für Lieferungen/Verkauf an Private braucht es in der Regel keinen Pflanzenpass. Ausnahmen:

- Bei Fernabsatz (Onlinehandel)
- Wenn Feuerbrand-Wirtspflanzen ins Schutzgebiet geliefert werden
- ⇒ Hier braucht's den Pflanzenpass!

Keine Pässe ausstellen müssen somit:

- GaLaBauer (ohne Zulassung)
- Detailhändler: Gartencenter, Migros, Coop, Landi etc., sofern nur an Private verkauft wird und kein Onlineverkauf stattfindet.

Kaufen Sie Pflanzen, welche Sie beruflich

oder gewerblich nutzen, immer mit einem

Pflanzenpass ein!

## Aber:

## 2. Es braucht einen Pflanzenpass - welchen Pflanzenpasstyp?

Siehe auch «Übersicht Pflanzenpass-Typen».

Grundsätzlich gibt es drei Pflanzenpasstypen.

### Entscheidend sind Sortiment und Absatzkanal.

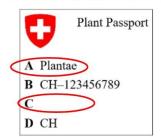






- Keine Hochrisikopflanze
- Fertigware vorbereitet für <u>Endkunden</u>, die die Pflanzen <u>privat</u> (nicht gewerblich) <u>nutzen</u>

### Mit Genehmigung durch BLW!



### Erleichterung in CH:

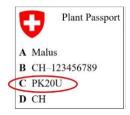
- Keine Hochrisikopflanze
- Fertigware vorbereitet für Endkunde, die die Pflanzen privat (nicht gewerblich) nutzen
- Kleine\* Mengen oder kleine\* Handelseinheiten
- Nur Inlandabsatz

Spezielle Pflanzenpässe für <u>Lieferung in Schutzzone</u> + <u>Zertifizierte Obstgehölze</u>

### Mit oder ohne C-Code?

Unter gewissen Bedingungen kann auf die Angabe des Rückverfolgbarkeitscodes verzichtet werden.

### Mit C-Code:



Handelt es sich um **Pflanzen mit hohem phytosanitären Risiko**, **muss der Rückverfolgbarkeitscode C zwingend aufgeführt sein**.

Diese Pflanzen finden Sie auf der Liste der «Hochrisikopflanzen»:

- Dabei handelt es sich vorwiegend um <u>Gehölze, wenige Stauden</u> (z.B. Prunus, Malus, Xylella-Wirtspflanzen etc.).
- Betrifft vor allem <u>Baumschulen</u> und <u>Handel mit Baumschulware</u>.

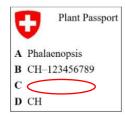


!!!

## Die Liste der «Hochrisikopflanzen» ist dynamisch.

Für die aufgeführten Pflanzen ist in der EU und in der CH ab 2020 der Import aus Drittländern verboten. Je nach Bedrohungslage durch Schadorganismen kann diese Liste jederzeit angepasst/erweitert werden.

## • Ohne C-Code:



Auf den C-Code kann verzichtet werden, wenn die Pflanzen

- nicht auf der Hochrisikopflanzen-Liste sind und
- diese als Fertigware für den Privatgebrauch vorbereitet geliefert werden
  - ⇒ Darunter fallen die meisten Stauden und einjährige Topfpflanzen.
     Z.B. bei Lieferung von Topfpflanzen an Gartencenter, Migros, Coop oder von Stauden an Garten-/Landschaftsbauer.

#### 111

Vorteil ist, dass der ständig wechselnde C-Code wegfällt, was den Vordruck von Etiketten und Töpfen erleichtert.

## Ohne C-Code - «Plantae»-Erleichterung: Nur auf Antrag beim BLW möglich!

Bei A darf der botanische Name «Plantae» statt «Gattung» stehen, wenn die Pflanzen

- keine «Hochrisikopflanzen» sind und
- als Fertigware für den Privatgebrauch vorbereitet werden und
- nur im Inland verkauft werden und
- es nur kleine\* Einheiten pro Lieferung oder kleine\* Mengen pro Jahr sind

## \*Was versteht man unter «kleinen» Einheiten oder Mengen?

### Pro Lieferung:

Pflanzenpass an <u>jeder Pflanze</u> (gedruckt bzw. Klebeetikette auf Topf, auf Etikette)

oder

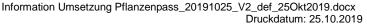
Handelseinheit max. 30Stk

oder

<u>Handelseinheit</u> grösser 30Stk/Lieferung, aber <u>total max. 1000Stk/Jahr geliefert (</u>alle Kunden zusammen)









A Plantae

D CH

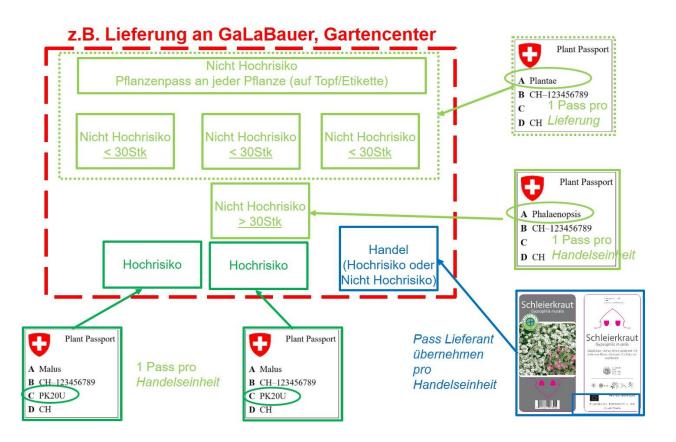
B CH-123456789



## !!! Vorteil:

Mit «Plantae» statt der «Gattung» bei A und Wegfall des C-Codes ist für den Vordruck von Etiketten und Töpfen noch mehr Flexibilität gegeben.

Zudem genügt eine einzige Sammel-Etikette für alle «Plantae»-Handelseinheiten der Lieferung. Die Etikette kann zum Beispiel an die Folie am CC-Wägeli (= 1 Lieferung) angebracht werden.



### «Plantae»:

#### z.B.

<u>Topfproduzent liefert 10000 Geranien an Detailhändler.</u> Alle Töpfe sind mit «Plantae»-Pass bedruckt.

#### z.B.

Baumschule liefert Mischsortiment an Garten-/Landschaftsbauer.

Darunter sind Stauden (Nicht Hochrisiko), jede Position < 30 Stk.

Für alle «Plantae»-Positionen zusammen reicht 1 «Plantae»-Etikette pro Lieferung, sichtbar aufgeklebt auf die Liefer-Verpackung.

#### Ш

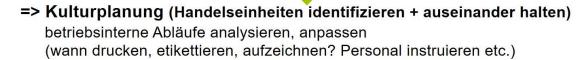
Hochrisiko und/oder Handelspflanzen können in die Lieferung mit «Plantae»-Pflanzen (z.B. auf Palett oder auf CC-Wägeli) integriert sein. Sie müssen mit separater Etikette pro Verkaufseinheit versehen werden. Bei Handelsware kann dafür der Pass vom Lieferanten übernommen werden.

## 3. Zusammenfassung Vorgehen

## **Entscheidungstool (mit 6 Fragen):**

- => Pflanzenpass ja/nein? (Sortiment / Absatzkanal)
  => ev. Zulassung beantragen
- => Wenn ja welcher Pflanzenpasstyp?





=> PP drucken auf: Topf, Etikette... Layout vorher vom BLW prüfen lassen! mit Anbieter Etiketten-/Topfdruck etc.

=> Buchführung anpassen (Nachweis Rückverfolgbarkeit) mit EDV-Firmen, Kulturplan

Jeder muss seine individuelle Lösung finden!

## **Empfehlungen**

- Layout Pflanzenpass vor dem Druck vom BLW prüfen lassen: phyto@blw.admin.ch.
- Für <u>B Zulassungsnummer</u> darf ab sofort auch die <u>UID-Nummer</u> verwendet werden (nur Ziffern, ohne Buchstaben und Punkte): CH xxxxxxxxx .
- <u>Pflanzenpass zusätzlich auf Begleitdokument</u> (Lieferschein, Rechnung) drucken. Dies erleichtert das Erfüllen der Aufbewahrungspflicht für Informationen zur Rückverfolgbarkeit.
- <u>Absprache mit Lieferant</u>: zugekaufte Pflanzen sollen bereits an jeder kleineren Handelseinheit (z.B. 1 Kiste, 1 Oleanderpflanze) mit Pflanzenpass versehen sein.
- Handelspässe dürfen unverändert weitergegeben werden.
- <u>Bestehende Kulturpläne /Quartierbücher und Datenablagen</u> (auf Papier oder digital möglich) enthalten meist schon viele der notwendigen Informationen, die für den <u>Nachweis der Rückverfolgbarkeit</u> genutzt werden können.
- Für folgende Betriebe gilt keine Aufbewahrungspflicht für Pflanzenpassinformationen, es wird aber empfohlen, mindestens <u>Lieferscheine und Rechnungen aufzubewahren</u>:
  - GaLaBauer (ohne Zulassung)
  - Gartencenter, sofern sie ausschliesslich an private Endkunden verkaufen
  - Endverkaufsgärtnereien mit ausschliesslich privaten Kunden
  - Börsen, sofern sie Handelspässe unverändert weitergeben
- Viele <u>Etiketten-/Topf Anbieter und Software-Firmen</u> haben ihr Angebot bereits auf den Pflanzenpass ausgerichtet. Sie bieten Lösungen an für Layouts und Druck des neuen Pflanzenpassformats auf Etiketten und Töpfe, und Software für die Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit in der Buchführung. Nachfragen lohnt sich!
- <u>Spezialfälle und Ausnahmen</u> mit Bundesamt für Landwirtschaft klären. Kontakt: Telf: 058 462 25 50, Mail: phyto@blw.admin.ch.

## C. Dokumente – Informationen zum Pflanzenpasssystem 2020

<u>www.pflanzengesundheit.ch</u> (BLW-EPSD) = verbindliche Rechtsgrundlagen <u>www.jardinsuisse.ch</u> => Umwelt => Pflanzenpass und Quarantäneorganismen

- «Präsentation zum neuen Pflanzenpass-System ab 2020» hier
- «Fragen und Antworten zum neuen Pflanzenpass-System ab 2020» hier
- «Erklärungen und Empfehlungen für die Umsetzung der neuen Pflanzenpass-Bestimmungen» hier
- Entscheidungs-Tool: hier
- Schema «Wer braucht den Pflanzenpass»? hier
- «Übersicht Pflanzenpasstypen» <u>hier</u>
- «Liste Hochrisikopflanzen» hier
- «Antrag Zulassung für Pflanzenpass» hier
- «Pflanzengesundheitsverordnung» hier
- Infoblatt «Das Pflanzenpass-System ab 2020» hier
- BLW-Newsletter Juni 2019 <u>hier</u> (mit Liste Hochrisikopflanzen und «Plantae»-Erleichterung)
- BLW-Newsletter August 2019 <u>hier</u>
   (mit Übergangsbestimmungen und Ausnahmebestimmung Pflanzenpass auf Papier)

Quellen Bilder/Darstellungen: EPSD, JardinSuisse, Aebi-Kaderli Baumschulen, greenSys AG

## Kontakt für Fragen:

Bundesamt für Landwirtschaft:

Telf: 058 462 25 50

Mail: phyto@blw.admin.ch

JardinSuisse: Telf. 044 388 53 36

Mail: info@jardinsuisse.ch